

B e s c h l u s s

In Sachen

des kaufmännischen Angestellten Paul Kr. in H.
B., Ka. strasse ,

Klägers und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
in -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland als Trägerin des früheren
Reichsvermögens, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion
in K.,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
in -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 12. Januar 1954 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus,
Schuster, Dr. Oechßler und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluss des 5. Zivilsenats des Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
vom 20. Oktober 1953 aufgehoben. Die Entschei-
dung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens
wird dem Oberlandesgericht übertragen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das am 9. März 1953 zugestellte Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Itzehoe vom 19. Dezember 1952 mit Schriftsatz vom 1. April 1953, der am 2. April 1953 beim Berufungsgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt. Dieser Schriftsatz enthält lediglich die Erklärung, dass gegen das genannte Urteil Berufung eingelegt werde. Mit einem ebenfalls am 2. April 1953 eingereichten, als Armenrechtsgesuch bezeichneten Schriftsatz vom 1. April 1953 beantragte der Kläger, ihm für die gleichzeitig eingelegte Berufung das Armenrecht für einen Hauptantrag und zwei Hilfsanträge zu bewilligen. Das Armenrechtsgesuch enthält eine Begründung der angekündigten Anträge. Der Kläger rügte vor allem die vorschriftswidrige Besetzung der erkennenden Zivilkammer des Landgerichts, bat jedoch, das Oberlandesgericht möge gemäss § 540 ZPO von einer Zurückverweisung absehen und in der Sache selbst entscheiden. Er behielt sich, falls das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 540 ZPO bejahen sollte, eine abschliessende Stellungnahme vor und bat für diesen Fall um Aushändigung der Gerichtsakten zwecks Einsichtnahme. Auf Antrag des Klägers wurde die Frist zur Begründung der Berufung dreimal, letztmalig bis zum 2. August 1953, verlängert. Ein weiterer Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wurde am 9. September 1953 abgelehnt. Mit einem am 15. September 1953 eingegangenen Schriftsatz vom 14. September 1953 beantragte der Kläger, ihm für die bereits in dem Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 enthaltenen Anträge und vier weitere Hilfsanträge das Armenrecht zu bewilligen. Der Schriftsatz enthält zum ersten Hilfsantrag einen ausdrücklichen Hinweis auf das Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953, im übrigen eine kurze Erläuterung der Hilfsanträge.

- 3 -

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen mit der Begründung, dass die Berufung nicht fristgemäss begründet worden sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers.

Die sofortige Beschwerde ist gemäss §§ 519 b, 547 Abs 1 Nr 1 ZPO zulässig und auch begründet.

Unrichtig ist die Auffassung des Oberlandesgerichts, dass die Berufungsbegründungsfrist erst am 15. Oktober 1953 abgelaufen sei. Die Frist zur Begründung der Berufung, die nach § 519 Abs 2 ZPO einen Monat beträgt und mit der Einlegung der Berufung beginnt, hat am 2. April 1953 zu laufen begonnen. Da die Berufungsbegründungsfrist bis zum 2. August 1953 verlängert war, fiel ein Teil der Frist in die Gerichtsferien. Nach § 223 Abs 1 ZPO wird der Lauf einer Frist durch die Gerichtsferien gehemmt. Eine Ausnahme besteht nur für Fristen in Feriensachen und für Notfristen. Um eine Feriensache handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Die Fristen zur Begründung von Rechtsmitteln gehören auch nicht zu den Notfristen. Die Fristhemmung hat zur Folge, dass der in die Gerichtsferien fallende Teil der Frist nach dem Ende der Ferien zu laufen beginnt (§ 223 Abs 1 Satz 2 ZPO). Dies bedeutet, dass der am 15. Juli 1953, am Tage des Beginns der Gerichtsferien, noch nicht verbrauchte Teil der verlängerten Berufungsbegründungsfrist von 19 Tagen mit dem Ende der Gerichtsferien, also mit dem Ende des 15. September 1953, aufs neue zu laufen begann. Die Vorschrift des § 223 Abs 1 Satz 2 ZPO gilt nicht nur für gesetzliche, sondern auch für richterliche Fristen (Urteil des erkennenden Senats vom 22. Dezember 1953, V ZR 78/52). Die Berufungsbegründungsfrist endete danach mit dem Ablauf des 4. Oktober 1953. Die vom Berufungsgericht angeführte Entscheidung des Bundesge-



7

richtshofs (BGHZ 5, 275 = NJW 1952, 655) betrifft eine während der Gerichtsferien eingelegte Berufung. Um einen solchen Fall, in dem der Anfang der Frist zur Begründung der Berufung in die Gerichtsferien fällt und deshalb nach § 223 Abs 1 Satz 3 ZPO der Lauf der Frist mit dem Ende der Ferien beginnt, handelt es sich hier jedoch nicht.

Nach § 519 Abs 3 Nr 1 u 2 ZPO muss die Berufungsbegründung die Berufungsanträge und die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß keine ausreichende Berufungsbegründung vorliege, erscheint nicht gerechtfertigt. An den Inhalt der Berufungsbegründung sind zwar strenge Anforderungen zu stellen (RGZ 147, 316). Sie dürfen jedoch nicht überspannt werden. Die Bezugnahme auf einen Schriftsatz, der nicht von einem beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist, würde den Erfordernissen des § 519 Abs 3 ZPO nicht genügen (BGH Beschluss vom 12. März 1951, IV ZB 13/51, NJW 1951, 442; BGHZ 7, 170 [173]). Dagegen ist die Bezugnahme auf ein Armenrechtsgesuch, das von dem Prozessbevollmächtigten der Berufungsinstanz unterzeichnet ist und in allen Punkten den Anforderungen einer Berufungsbegründung entspricht, schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 145, 266 [268]), der sich der Bundesgerichtshof (Urteil vom 14. Juli 1952, IV ZR 64/52, und Beschluss vom 22. Oktober 1952, III ZB 17/52; ebenso auch Stein-Jonas-Schönke ZPO § 519 Bem III 2 b) angeschlossen hat, als ausreichende Berufungsbegründung angesehen worden. Eine solche Bezugnahme braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein. Es genügt, dass der Inhalt des Schriftsatzes bei Berücksichtigung der Gesamtlage des Rechtsstreits erkennen lässt, dass eine Bezugnahme auf

das früher eingereichte Armenrechtsgesuch gewollt war (vgl. das oben angeführte Urteil vom 14. Juli 1952). Es ist zwar richtig, dass der Kläger mit den Schriftsätzen vom 1. April und 14. September 1953 die Bewilligung des Armenrechts beantragt und im Schriftsatz vom 1. April 1953 sich noch eine abschliessende Stellungnahme vorbehalten hat. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Der Schriftsatz vom 14. September 1953 enthält zum ersten Hilfsantrag, der auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache gerichtet ist, einen ausdrücklichen Hinweis auf das Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953. Nach Lage der Sache muss angenommen werden, dass auch im übrigen eine Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 gewollt war, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gesagt ist. Aus der Tatsache, dass der Kläger sich in dem Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 eine abschliessende Stellungnahme bis nach Einsichtnahme in die Gerichtsakten vorbehalten und eine weitere Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist beantragt hat, kann nicht gefolgert werden, dass der Kläger mit seiner Eingabe vom 14. September 1953 in Verbindung mit dem Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 die Berufung noch nicht habe begründen wollen. Mit Recht weist der Kläger darauf hin, dass er, wie sich aus dem Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 ergibt, nur für den Fall, dass das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 540 ZPO bejahen sollte, unter Umständen eine weitere Begründung der Berufung für erforderlich gehalten hat. Bei dieser Sachlage kann der Inhalt des Schriftsatzes vom 14. September 1953 in Verbindung mit dem Armenrechtsgesuch vom 1. April 1953 als eine den Vorschriften des § 519 Abs 3 ZPO entsprechende Berufungsbegründung angesehen werden.

Der angefochtene Beschluss musste danach aufgehoben werden. Das Berufungsgericht hat auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock

Schuster

Dr. Oechßler